

"Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter und Auswahlkriterien für die Aufnahme von Insolvenzverwaltern in die Vorauswahlliste des Amtsgerichts Neubrandenburg"

Stand : 01.05.2011

Vorbemerkung:

Beim Amtsgericht Neubrandenburg als Insolvenzgericht wird nur eine Vorauswahlliste geführt.

Sowohl die Vorauswahlliste selbst als auch die Auswahlkriterien für eine Aufnahme in die Vorauswahlliste werden zur Einsichtnahme beim Amtsgericht Neubrandenburg Verwaltungsgeschäftsstelle (Frau Augstein, Zimmer 322) bereitgehalten und auf die Internetseite (http://www.mv-justiz.de/pages/ordent_gerichte/ag_nb.htm) eingestellt.

Vorauswahlkriterien:

A. Ausbildung

Erforderlich ist der Abschluss einer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Hochschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung.

Haben sich bereits Bewerber im Rahmen früherer Tätigkeiten als Insolvenzverwalter beim Amtsgericht Neubrandenburg bewährt, kann von vorstehenden Anforderungen im Einzelfall abgesehen werden.

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Insolvenzrecht" ist grundsätzlich Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorauswahlliste.

B. Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse

Der Bewerber muss besondere Kenntnisse, zumindest in folgenden Bereichen nachweisen:

- I. materielles Insolvenzrecht
- II. Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
- III. Insolvenzverfahrensrecht
- IV. Betriebswirtschaft
 - 1) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
 - 2) Rechnungslegung in der Insolvenz
 - 3) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans
- V. Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Insolvenzrecht" kann die Nachweispflicht ersetzen, soweit die Qualifizierung umfassend (unter Vorlage der Zertifikate) nachgewiesen wird.

C. Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Erforderlich ist der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen umfassenden verwalterpezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro (es muss die mehrjährige Tätigkeit für alle Phasen des Insolvenzverfahrens nachgewiesen werden) oder einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Verwalter/Treuhänder an anderen Amtsgerichten. Die Berechtigung zur Bezeichnung "Fachanwalt für Insolvenzrecht" entbindet nicht von der Nachweispflicht.

D. Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Bereits bei Aufnahme in die Vorauswahlliste müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden.

E. Unternehmerische Fähigkeiten

Für Unternehmensinsolvenzen muss der Bewerber darlegen, dass er über Erfahrungen in der Unternehmensfortführung (unternehmerische Fähigkeiten) verfügt.

F. Büroausstattung

Erforderlich sind eine dem Stand der Technik entsprechende insolvenzspezifische Büroausstattung einschließlich aktueller Software und eine hierauf abgestimmte Büroorganisation.

G. Spezialisierter Mitarbeiterstab

Erforderlich ist eine angemessene Zahl qualifizierter eigener Mitarbeiter, die regelmäßig aus- und fortgebildet werden.

H. Ortsnähe / Erreichbarkeit

Grundsätzlich ist Ortsnähe zu gewährleisten, d.h. die jederzeitige Erreichbarkeit des Verwalters für alle Verfahrensbeteiligten und die Präsenz des Insolvenzverwalters im Gerichtsbezirk. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Sofern der Bewerber im Gerichtsbezirk keine Büroräume unterhält muss gewährleistet sein, dass bei Bedarf Besprechungstermine mit dem Schuldner oder Schuldnervertreter auch innerhalb des Gerichtsbezirks durchgeführt werden können.

I. Höchstpersönlichkeit

Der Bewerber muss den Kernbereich der verwalterspezifischen Tätigkeiten höchstpersönlich ausführen. Verfahrensleitende Entscheidungen trifft der Verwalter selbst. Die insolvenzrechtlichen Gerichtstermine nimmt der Verwalter/ Treuhänder persönlich wahr.

J. Unabhängigkeit

Der Bewerber ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die von ihm selbst oder Dritten im Rahmen der Insolvenzabwicklung beauftragt werden, mit Ausnahme der eigenen Kanzlei. Sofern im Rahmen der Erstellung von Sachverständigenutachten die Beauftragung Dritter erfolgt (z.B. zur Inventarisierung, Bewertung oder Verwertung der Insolvenzmasse), ist dies dem Gericht gemäß § 407a Abs. 2 InsO anzuzeigen.

K. Vermögensschadenshaftpflicht

Der Insolvenzverwalter hat den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Grunddeckungssumme von mind. 1 Mio. Euro nachzuweisen.

L. Weitere Beschränkung

Eine weitere Beschränkbarkeit der Vorauswahlliste ist möglich, wenn eine sorgfältige Abwägung der multipolaren Interessen aller Verfahrensbeteiligten ergibt, dass wegen der Vielzahl der Bewerber eine professionelle und optimale Verfahrensabwicklung mangels dauerhafter Befassung mit Insolvenzverfahren nicht mehr gewährleistet ist.

Auswahlverfahren:

A. Aufnahmeverfahren

Die Prüfung der Aufnahme in die Vorauswahlliste erfolgt aufgrund eines schriftlicher Antrages des Bewerbers.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. die Ablehnung in die Vorauswahlliste erfolgt nach Anhörung aller Insolvenzrichter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts durch Bescheid des Insolvenzrichters, dem die Führung der Vorauswahlliste übertragen wurde.

Im Fall der Ablehnung werden dem Bewerber die Gründe zunächst nur formlos mitgeteilt. Sofern der Bewerber seinen Antrag weiter verfolgen möchte, ist dies dem Gericht mitzuteilen. Auf Antrag des Bewerbers ergeht dann ein begründeter Bescheid, der im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG angreifbar ist.

B. "Delisting"

Ein Insolvenzverwalter kann von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wenn er die Auswahlkriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt, weil sie zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind ("Delisting").

I. Ein Insolvenzverwalter kann insbesondere von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wenn er

1. strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere wegen eines Vermögens- oder Wirtschaftsdelikt;
2. in Vermögensverfall geraten ist. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Insolvenzverwalters eröffnet oder der Verwalter in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs.2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen ist;
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Aufgabe eines Insolvenzverwalters zu erfüllen.

II. Ein Insolvenzverwalter kann außerdem wegen unzureichender Bearbeitung von Insolvenzverfahren nach "Abmahnung" im Wiederholungsfalle von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wie z.B.:

1. fehlerhafter Rechnungslegung
2. verspäteter oder fehlerhafter Berichterstattung
3. Häufung von Haftungsfällen (insbesondere §§ 60, 61 InsO)
4. schuldhaften Verstößen gegen Anzeigepflichten
(Interessenkollision, Beteiligung an Verwertungsgesellschaften oder anderen Unternehmen die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters begründen).

Das Streichen eines Insolvenzverwalters von der Vorauswahlliste ("Delisting") ist auch möglich bei einem Fehlverhalten des Insolvenzverwalters in einem Verfahren außerhalb der Zuständigkeit des Insolvenzgerichts.

III. Verfahren

Alle Richter und die Rechtspfleger des Insolvenzgerichts können ein Delisting-Verfahren anregen. Die Anregung ist schriftlich zu begründen.

Der Insolvenzverwalter ist über die Absicht, ihn von der Liste zu streichen, zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.